

„Ordnung¹ für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD (kirpag)“

I. Name und Ziele

1. Die „Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der EKD“ (im Folgenden kirpag genannt) ist die Plattform für die institutionalisierte Zusammenarbeit der obersten Einrichtungen der Rechnungskontrolle (Rechnungsprüfungseinrichtungen) in der EKD. Die Tätigkeit von kirpag dient der Unterstützung zur Wahrnehmung hoheitlicher kirchlicher Aufgaben der Rechnungsprüfungseinrichtungen und wird in dieser Ordnung näher beschrieben.

2. Ziele der kirpag sind:

- Sicherung einer unabhängigen kirchlichen Rechnungskontrolle
- Qualitätssicherung der kirchlichen Rechnungsprüfung
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der kirchlichen Rechnungslegung
- Sicherung von Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Vernetzung

II. Aufgaben

1. Aufgaben von kirpag sind insbesondere

- Entwicklung, Veröffentlichung, Pflege und Sicherung gemeinsamer Qualitätsstandards für die kirchliche Rechnungsprüfung
- Durchführung von Fachtagungen für die obersten kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen
- Sicherstellung einer Interessengemeinschaft und –vertretung der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen
- Abstimmung bei Prüfobjekten, bei denen die Zuständigkeit mehrerer Rechnungsprüfungseinrichtungen gegeben ist
- Organisation und Trägerschaft von bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Betreiben einer Internetplattform zur technischen Umsetzung dieser Aufgaben

2. Die kirpag ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben bemüht, die Kontakte mit anderen bestehenden Netzwerken von Einrichtungen oder Fachverbänden der Rechnungskontrolle systematisch auszubauen.

3. Der Zweck der kirpag ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewerbebetrieb gerichtet.

¹ Nachfolgend als „Ordnung“ bezeichnet.
Ordnung_Kirpag_2020_v1.0

III. Organisation

1. Die Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft findet in folgender Struktur statt:

- (1.) Fachtagungen
- (2.) Arbeitsgruppen
- (3.) Sprecherrat

2. Die Arbeit kann durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.

3. Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des jeweiligen kirchlichen Hauptamtes grundsätzlich unentgeltlich. Auslagen können erstattet werden.

4. Jedes Amt erlischt mit der Beendigung der Beteiligung an der kirpag.

IV. Beteiligte

1. Beteiligte der kirpag sind die obersten Rechnungsprüfungseinrichtungen der Gliedkirchen und der EKD. Die Rechnungsprüfungseinrichtungen werden durch ihre Leitungen vertreten. Oberste Rechnungsprüfungseinrichtung ist eine Einrichtung, die auf dem Gebiet einer Gliedkirche oder der EKD zuständig ist und in ihrer Prüfungstätigkeit nicht der Prüfung durch eine andere Rechnungsprüfungseinrichtung dieser Gliedkirche bzw. der EKD unterliegt.

2. Für die Rechnungsprüfungseinrichtungen der Gliedkirchen und der EKD ist grundsätzlich jeweils nur eine Beteiligung möglich. Bestehen in einer Gliedkirche mehrere gleichrangige Rechnungsprüfungseinrichtungen steht diesen Einrichtungen nur ein gemeinsames Beteiligungsrecht zu. Die Fachtagung kann Ausnahmen zulassen.

3. Auf Beschluss der Fachtagung können auch andere Prüfungseinrichtungen sich außerordentlich an der kirpag beteiligen; der Zugriff auf kirpag-web ist mit dem Beschluss zu regeln. Die Beteiligung ist auf einen beratenden Status beschränkt.

V. Rechte und Pflichten der Beteiligten

1. Die Beteiligten erkennen die Aufgaben der kirpag an und verpflichten sich, die Ziele der kirpag zu fördern.

2. Jede beteiligte Rechnungsprüfungseinrichtung ist berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der kirpag, fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen sowie durch Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fach- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

3. Jede ordentlich beteiligte Rechnungsprüfungseinrichtung besitzt ein Stimm- und Wahlrecht. Ausnahmen nach Nummer IV. Absatz 2 bleiben unberührt.

4. Die Beteiligten werden grundsätzlich durch ihre jeweilige Leitung vertreten. Eine Vertretung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung kann jede Rechnungsprüfungseinrichtung für ihren Bereich regeln.

5. Die kirpag führt eine Liste der beteiligten Rechnungsprüfungseinrichtungen. Die Beteiligten sind verpflichtet, der kirpag die notwendigen Daten mitzuteilen.

VI. Fachtagung

1. Meinungsbildung und Beschlussfassung der Arbeitsgemeinschaft finden in den Fachtagungen statt; sie bestehen aus allen ordentlichen Beteiligten. Jede ordentlich beteiligte Rechnungsprüfungseinrichtung hat eine Stimme.

2. Die Fachtagung ist zuständig für

- die Diskussion und die Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragestellungen der kirchlichen Rechnungsprüfung und der kirpag,
- die Entgegennahme von Berichten und den Erfahrungsaustausch,
- die Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen,
- die Regelung der Finanzangelegenheiten und Entlastung von Finanzverantwortlichen,
- die Wahl der Mitglieder des Sprecherrates,
- die Änderung dieser Ordnung mit Wirkung für alle Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft,
- die Auflösung der kirpag.

3. Eine Fachtagung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Sprecherrat in Abstimmung mit den beteiligten Rechnungsprüfungseinrichtungen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Fachtagung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Fachtagung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

4. Die Fachtagung wird in der Regel von einem Mitglied des Sprecherrates oder dem örtlichen Veranstalter geleitet.

5. Die Fachtagung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Beteiligten beschlussfähig. Für Beschlüsse, wie auch für Wahlen ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen maßgebend. Beschlüsse können auch schriftlich oder in geeigneter digitaler Form (insbesondere als E-Mail) im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für Beschlüsse betreffend eine Änderung dieser Ordnung und die Auflösung der kirpag ist die Zustimmung aller ordentlich Beteiligten erforderlich. Vertretung abwesender Beteiligter ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und zeitnah zu versenden.

VII. Der Sprecherrat

1. Der Sprecherrat vertritt die kirpag nach außen. Er kann einzelne Mitglieder oder in Einzelfragen andere Personen ordentlich Beteiligter mit einzelnen Aufgaben beauftragen (z.B. in Gremien und Verbänden).

2. Der Sprecherrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der Sprecherrat organisiert sich selbst. Die Mitglieder des Sprecherrates können Schwerpunktthemen betreuen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Sprecherrates beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet auch durch Rücktritt oder Abwahl. Scheidet ein Mitglied aus, wird für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl durchgeführt.

3. Aufgaben des Sprecherrates sind insbesondere:

- Sicherung des Erfahrungsaustausches,
- Außenvertretung,
- Vorbereitung und Organisation der Fachtagungen,
- Auswahl der Themen und Referenten bei den Fachtagungen,
- Impulse für die Arbeit der kirpag setzen,
- Ansprechpartner/ Kommunikation und
- Koordination der Arbeitsgruppen

4. Der Sprecherrat ist an diese Ordnung sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Fachtagung gebunden.

5. Der Sprecherrat soll in der Regel vierteljährlich tagen.

6. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Tagungen und Absprachen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz sind zulässig. Die entsprechenden Regelungen gelten analog.

8. Der Sprecherrat berichtet im Rahmen der Fachtagungen über seine Tätigkeit.

VIII. Arbeitsgruppen

1. Aus dem Kreis der Beteiligten können Arbeitsgruppen gebildet werden. Aufgabe der Arbeitsgruppen ist die Beratung fachlicher Probleme und ggf. Vorbereitung bzw. Erstattung von Stellungnahmen oder Fachgutachten.

2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

3. Regelmäßig tagen folgende Arbeitsgruppen:

- Aus- und Fortbildung
- kirpag-web
- Qualität

4. Die Arbeitsgruppen berichten der Fachtagung über den Stand ihrer Aktivitäten.

5. Tagungen und Absprachen in Form einer Telefon- oder Videokonferenz sind zulässig. Die entsprechenden Regelungen gelten analog.

IX. Umlagen, Finanzangelegenheiten

1. Zur Deckung der Kosten für die Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben kann die kirpag Umlagen erheben, deren Höhe von der Fachtagung festgelegt wird.

2. Zur Deckung der Kosten für gemeinsame Maßnahmen, wie zum Beispiel einzelne Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, können auf den Kreis der an dieser Maßnahme beteiligten Einrichtungen bezogene Umlagen (Gebühren) erhoben werden.

3. Die Finanzangelegenheiten der kirpag werden einer Rechnungsprüfungseinrichtung aus dem Kreis der ordentlichen Beteiligten übertragen. Die Prüfung erfolgt durch eine andere Rechnungsprüfungseinrichtung aus dem Kreis der ordentlichen Beteiligten.

Bielefeld/ Erfurt/ Kiel, 23. März 2021²

² Die Mitglieder der kirpag haben durch schriftlichen Umlaufbeschluss den in der Mitgliederversammlung vom 3.3.21 beschlossenen Änderungen einstimmig zugestimmt.
Ordnung_Kirpag_2020_v1.0